

Zu - BT-Drs. 16/61
- BT-Drs. 16/1156
- BT-Drs. 16/1564

Rechtsanwälte
Hans-Peter Schuster & Marina Walz-Hildenbrand
beim LG und OLG Stuttgart

Rae Schuster & Walz-Hildenbrand, Tübinger Str.23, 70178 Stuttgart, Tel: 0711-960 480

Stellungnahme zur Anhörung
Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Montag den 19.06.2006, 10 bis 13 Uhr

Ich möchte im Nachfolgenden anhand des mir übersandten Fragenkataloges zu den rechtlichen Fragen Stellung beziehen. Ich bin spezialisiert auf Ausländerrecht und Familienrecht. Die Stellungnahme erfolgt daher im Wesentlichen zu den Fragekomplexen "Aufenthaltsrechtliche Regelungen" und "Zivilrecht", ergänzt um zwei Fragestellungen aus dem "Zivilprozessrecht".

Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Frage 4) Nicht eingebürgerte Betroffene, die in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel leben und zur Zwangsheirat ins Ausland gebracht wurden, müssen spätestens nach sechs Monaten Aufenthalt im Ausland wieder nach Deutschland zurückkehren, da ansonsten ihr Aufenthaltsrecht erlischt (§ 51 Abs.1 Nr.7 AufenthG). Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Aufhebung der Rückkehrfrist bzw. eine Verlängerung? Welchen Zeitraum halten Sie unter Gewährleistung der Rechtssicherheit für sinnvoll? Sehen Sie in diesem Zusammenhang notwendigen Regelungsbedarf und wenn ja, wie sollte dieser ausgestaltet sein?

Frage 5) Gibt es neben einer möglichen Verlängerung der Rückkehrfrist andere denkbare Maßnahmen seitens des Gesetzgebers?

a) Fallbeispiel 1 "Heiratsverschleppung"

Türkische Gastarbeiterfamilie, Tochter Belkis ist das jüngste Kind, lebt seit dem 3. Lebensjahr in Deutschland, ist jetzt 16 Jahre alt und besucht die Schule. Belkis ist voll integriert, hat

die "deutsche" Lebensweise angenommen. Der Vater verbüßt eine Haftstrafe, die Mutter kehrt mit Belkis in die Türkei zur Familie des Vaters zurück. Da Belkis sich auflehnt und archaische Familienverhältnisse nicht akzeptieren will, beschließt die Familie Belkis zu verheiraten und es wird ein viel älterer Mann ausgesucht. Belkis wird der Pass weggenommen, sie wird eingesperrt und bedroht. Erst nach 8 Monaten gelingt es ihr ihren Pass in Besitz zu bringen und zu fliehen. Belkis schlägt sich alleine durch bis nach Deutschland zu ihrer älteren Schwester. Als ihre befristete Aufenthaltserlaubnis abläuft, geht sie zur Ausländerbehörde zur Verlängerung. Belkis war länger als 6 Monate in der Türkei, d.h. ihre Aufenthaltserlaubnis ist kraft Gesetzes erloschen (§ 51 Abs.1 Nr.7 AufenthG). Die Ausländerbehörde verfügt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung mit einmonatiger Ausreisefrist, Belkis soll zur Mutter in die Türkei abgeschoben werden.

b) Rechts- und Problemlage:

AusländerInnen, die gegen ihren Willen das Bundesgebiet verlassen haben oder durch Zwang an ihrer Rückkehr gehindert wurden, muss die Möglichkeit gegeben werden ins Bundesgebiet zurückzukehren und hier Schutz zu finden. Dies erfordert zwei gesetzliche Änderungen. Das bestehende Aufenthaltsrecht darf nicht nach 6 Monaten kraft Gesetzes erlöschen, die Frist muss für diese Fälle verlängert werden, meines Erachtens auf 3 Jahre.

Dies hilft AusländerInnen jedoch dann nicht, wenn die bestehende befristete Aufenthaltserlaubnis während des Auslandsaufenthaltes abläuft, dann muss die Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Das Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG wäre sinngemäß die richtige Vorschrift. Junge Menschen, die im Bundesgebiet aufwachsen und in die Herkunftsländer zurückkehren, dort nicht mehr zurecht kommen, weil sie "deutsch" geprägt sind, können auch nach einem längeren Aufenthalt als 6 Monaten, wieder an das frühere Aufenthaltsrecht anknüpfen.

Ein Anspruch besteht nach 8-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt, 6-jährigem Schulbesuch und einer Rückkehr zwischen dem 15. und 21. Lebensjahr (§ 37 Abs.1 AufenthG). Bei kürzeren Zeiten kann in Härtefällen im Wege des Ermessens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 37 Abs.2 AufenthG). Das Recht auf Wiederkehr setzt aber immer voraus, dass der Unterhalt in Deutschland gesichert ist (§ 37 Abs.1, Nr.2 AufenthG). Bei jungen Menschen, die zu ihren hier lebenden Familienangehörigen zurückkehren, ist dies unproblematisch. Opfer von Zwangsheirat oder Opfer von Zwangsverschleppungen, die gegen ihren Willen von ihren eigenen Familien im Herkunftsland festgehalten werden, brechen mit ihrer Flucht zugleich mit ihrem familiären Umfeld. Sie können keinerlei Unterstützung mehr von ihren Familien erwarten, sondern müssen vielmehr mit Verfolgungen durch die Familien rechnen. Ein Recht auf Wiederkehr muss daher unabhängig von der Möglichkeit der Sicherung des eigenen Unterhalts eingeräumt werden.

c) Forderung:

- 1. Ein verzögerter Verfall des Aufenthaltstitels des verschleppten Opfers erst nach drei Jahren (§ 51 AufenthG).**
- 2. Die Einräumung des Rechts auf Wiederkehr von verschleppten Opfern unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 37 AufenthG).**

d) Anmerkungen:

- Jugendliche, die freiwillig in die Herkunftsländer zurückkehren, haben ein Recht auf Wiederkehr, wenn ihr Aufenthalt finanziell gesichert ist. Jugendliche, die nicht freiwillig zurückgekehrt sind und/oder unter Zwang in den Herkunftsländern festgehalten wurden, sind weitaus schutzbedürftiger und schutzwürdiger. Sie müssen in der Regel

mit dem gesamten familiären Umfeld brechen und sind altersbedingt nicht in der Lage selbst ihren Unterhalt zu sichern.

- Bei der Unterhaltssicherung sollte nicht nur auf die momentane Situation abgestellt werden, sondern auf die Perspektive. Jugendliche, die es schaffen, sich vom familiären Umfeld zu lösen und ein eigenständiges Leben anzufangen, haben eine Perspektive. Sie werden auch den Schulabschluss und Ausbildungsabschluss schaffen und sich in den Arbeitsmarkt integrieren. Sie brauchen nur befristete Unterstützung.
- Opfer von "Heirats-/Verschleppungen" haben genau das gemacht, was wir von Ausländern erwarten. Sie haben sich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert, die Mädchen möchten eine Ausbildung machen, Geld verdienen, sich ihren Mann selbst aussuchen und selbst bestimmt leben, wie "deutsche Mädchen". Deshalb werden sie von ihren Familien unterdrückt, eingesperrt, in die Herkunftsländer verschleppt, in Islamschulen untergebracht, misshandelt und zwangsverheiratet. Der deutsche Staat darf sie in dieser Situation nicht im Stich lassen, schon gar nicht wieder in die Herkunftsländer abschieben.
- Großbritannien hat beispielsweise im Rahmen eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Zwangsheirat eine Fachkommission innerhalb des Außenministeriums eingerichtet, die im Zeitraum von 2000 bis 2004 nicht nur 1000 Betroffene umfassend beraten, sondern ca. 200 Opfer von Heiratsverschleppung nach Großbritannien zurückgeholt hat.

Frage 6) Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, in § 35 AufenthG klarzustellen, dass AusländerInnen, die als Kind seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, nicht mehr nur auf eigenen Antrag hin, sondern schon von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis erhalten, die auch dann nicht erlischt, wenn die betreffende Person sich länger als sechs Monate im Ausland aufhält?

- Grundsätzlich wäre es positiv, wenn losgelöst von der Thematik Zwangsheirat die Rechtsstellung aller ausländischen Kinder gestärkt wird und alle kraft Gesetzes nach 5-jährigem Aufenthalt ohne Antrag eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten, die auch bei länger als 6-monatigem Auslandsaufenthalt nicht erlischt und eine Rückkehr möglich bleibt.
- In Fällen archaischer Familienstrukturen können Eltern nicht mehr verhindern, dass sich der Aufenthalt ihrer Kinder verfestigt oder das Aufenthaltsrecht durch ein Verbringen ins Herkunftsland ganz erlischt.
- Zu bedenken ist aber, ob eine unbegrenzte Rückkehrmöglichkeit sinnvoll ist, meines Erachtens nur, solange der überwiegende Lebensmittelpunkt in Deutschland bleibt. Beispielsweise ein Extremfall: ein Kind lebt vom 5. bis 10. Lebensjahr in Deutschland, erhält eine Niederlassungserlaubnis, kehrt dann mit seiner Familie ins Herkunftsland zurück, lebt dort 40 Jahre und kommt dann im Alter von 50 Jahren mit der nie erloschenen Niederlassungserlaubnis wieder nach Deutschland.

Frage 7) Wie bewerten Sie, unter Berücksichtigung des sozialen und familiären Kontextes von Zwangsverheirateten, die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes bei der Auflösung der Ehe unter 2 Jahren oder ist Ihres Erachtens die Härtefallklausel in der Praxis ausreichend?

a) Fallbeispiel 2 "Importbraut"

Tutgu wird mit Geburt einem Cousin versprochen, der als Gastarbeiter in Deutschland lebt. Mit 15 Jahren wird sie verheiratet und wird mit 17 Jahren nach Deutschland geschickt. Die Ehe ist geprägt von Gewalt und Unterdrückung. Tutgu möchte sich trennen, wird aber von ihrem Mann und der Familie massiv bedroht und unter Druck gesetzt. Mit 18 Jahren flüchtet sie ins Frauenhaus und möchte sich scheiden lassen. Sie hat aber Angst ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Wenn sie zu ihrer Familie zurückgeschickt wird, wird sie gezwungen die Ehe fortzuführen oder muss mit erheblichen Diskriminierungen und gravierenden Anfeindungen rechnen, bis hin zur Bedrohung an Leib und Leben.

b) Rechts- und Problemlage

Nach § 31 Abs.2 AufenthG hat der Ehegatte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft auch nach erfolgter Trennung, wenn eine besondere Härte vorliegt. Eine besondere Härte kann darin begründet sein, dass der Ehegatte in der Ehe gedemütigt und misshandelt wurde oder dass er nach erfolgter Trennung wegen zu befürchtender Diskriminierungen nicht mehr ins Herkunftsland zurückkehren kann. Beide Voraussetzungen liegen in der Regel vor, Probleme ergeben sich in der Praxis nur bei der Umsetzung. Die Härtefallregelung ist eine reine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die nach meiner Erfahrung sehr restriktiv gehandhabt wird.

c) Forderung

Aufnahme der Zwangsheirat als Regelbeispiel eines Härtefalls in den Erläuterungen in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (§ 31 Abs.2 AufenthG).

d) Anmerkungen

- Eine "besondere Härte" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung unterliegt der jeweiligen Ausländerbehörde.
- Die Härtefallregelung ist eine reine Ermessensentscheidung, d.h. die Ausländerbehörde muss nur alle relevanten Gesichtspunkte in Betracht ziehen, ist in ihrer Entscheidung aber frei. Ermessensentscheidungen unterliegen nur der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht kann nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Ausländerbehörde setzen, sondern nur bei groben Ermessensfehlern korrigierend entscheiden.
- Beides führt zu erheblichen Unterschieden in der Entscheidungspraxis einzelner Ausländerbehörden.
- Demgegenüber hat die Ausländerbehörde bei ihrer Auslegung und Ermessensentscheidung die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigen. Eine Aufnahme der Zwangsheirat als Regelbeispiel eines Härtefalls in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz würde zu einer einheitlicheren Entscheidungspraxis führen.

Frage 8) Wie lässt sich ein eigenständiger aufenthaltsrechtlicher Status für von Zwangsverheiratung Betroffenen erreichen, die nur eine Duldung besitzen beziehungsweise deren Ehepartner nur eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt? Inwieweit kann § 25 AufenthG einen Zugang zu einem humanitären Schutzstatus eine Lösung für Betroffene bieten?

a) Fallbeispiel 3 "Opfer ohne gesicherten Aufenthalt"

Leonora und ihre Familie sind vor Jahren aus dem Kosovo geflohen, sie gehören zur Minderheit der Roma. Ihr Asylverfahren wurde abgelehnt, sie haben seitdem nur Duldungen und kein Aufenthaltsrecht. Leonora lebt seit ihrem 7. Lebensjahr in Deutschland, hat einen qualifizierten Schulabschluss, spricht weder albanisch noch serbo-kroatisch. Mit 19 Jahren will ihr Vater sie zu einer Heirat zwingen, mit einem Mann, den er ausgesucht hat. Leonora weigert sich, wird geschlagen und mit brennenden Zigarettenkippen an den Armen verletzt. Leonora flieht ins Frauenhaus, ihr droht jedoch gleichermaßen wie ihrer Familie die Abschiebung in den Kosovo.

b) Rechts- und Problemlage

Eine Aufenthaltserlaubnis humanitär wird im Wesentlichen nur erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren ein Asylrecht anerkennt (§ 60 Abs.1 AufenthG), die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention oder sogenannte Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 2,3,5 oder 7 AufenthG) festgestellt hat (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG). Wenn einmal Asylantrag gestellt wurde, bleibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig und es müssen Abschiebungshindernisse im Rahmen eines Folgeantrages geltend gemacht werden.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG liegt vor, wenn den AusländerInnen eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies so formuliert: "Jemanden sehenden Auges in den sicheren Tod schicken". Diese hohe Anforderung muss von den AusländerInnen nachgewiesen werden.

Bei anderen Geduldeten z. B. Bürgerkriegsflüchtlingen, die nie Asyl beantragt oder AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht verloren haben, entscheiden die Ausländerbehörden selbst. Ihre Zuständigkeit begrenzt sich auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs.7 AufenthG und beim Vorliegen solcher Abschiebungshindernisse die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis humanitär (§ 25 Abs.5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis humanitär (§ 25 AufenthG) wird in der Regel befristet auf 1 Jahr erteilt. Bei jeder Verlängerung muss erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen weiter vorliegen. Frühestens nach 7 Jahren kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Das heißt, die AusländerInnen müssen 7 Jahre lang das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nachweisen, dass die Familie sie immer noch bedroht und Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das wird um so schwieriger je länger der Kontakt zu der Familie abgebrochen wurde.

(Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4 AufenthG regelt demgegenüber nur Fälle, in denen die weitere Anwesenheit in Deutschland vorübergehend erforderlich ist z. B. Opfer von Menschenhandel während des Strafverfahrens).

c) Forderung

- 1. Aufnahme der Zwangsheirat als Regelbeispiel in den Erläuterungen in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (§ 25 Abs. 5 AufenthG).**
- 2. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei Vorliegen einer Zwangsheirat bereits nach 3 Jahren (§ 26 Abs.4 AufenthG).**

d) Anmerkungen

- Eine Aufenthaltserlaubnis humanitär (§ 25 Abs.5 AufenthG) kann nur erteilt und verlängert werden, wenn die AusländerInnen eine Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder Freiheit nachweisen können. Es ist unzumutbar quasi regelmäßig über einen Zeitraum von 7 Jahren mit der Familie Kontakt auf- und weitere Drohungen und Gefährdungen in Kauf zu nehmen, um diesen Nachweis führen zu können.
- Anerkannte Asylberechtigte oder Personen, bei denen das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt hat, erhalten 3 Jahre ein befristetes Aufenthaltsrecht. Danach erfolgt eine einmalige Überprüfung, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
- Opfer von Zwangsheirat erleiden vergleichbare Verfolgungen und Bedrohungen, wenn auch nicht staatlicherseits, sondern durch die Familien, jedoch gleichermaßen schutzwürdig. Insoweit sollte meines Erachtens eine Gleichstellung erfolgen und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren möglich sein.

Frage 9) Wie bewerten Sie die derzeit diskutierte generelle Heraufsetzung des Nachzugsalters für EhepartnerInnen auf das 21. Lebensjahr, u. a. vor dem Hintergrund des Art.6 Abs.1 GG? Würde eine solche Regelung einen Beitrag zur effektiven Verhinderung von Zwangsverheiratungen leisten? Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass eine solche, auf Verhinderung von Zwangsverheiratungen abzielende Regelung, sich auf alle binationalen Ehen beziehen würde?

Frage 23) Wie bewerten Sie das Verlangen eines Nachweises von mindestens geringen Deutschkenntnissen vor dem Ehegattennachzug?

a) Fallbeispiel 4 "Verheiratung für ein Einwanderungsticket"

Aylin ist türkischer Abstammung, die ganze Familie lebt seit Jahren in Deutschland und ist eingebürgert. Mit Geburt wurde sie ihrem Cousin versprochen. Mit 12 Jahren wird sie anlässlich eines Sommerurlaubs in der Türkei mit dem Cousin verheiratet (Imanehe). Nach dem Hauptschulabschluss darf sie keine Ausbildung machen, muss Geld verdienen. Familiensammenführung setzt Unterhaltssicherung voraus. An ihrem 16. Geburtstag beantragt die Familie den Ehegattennachzug, der Cousin kommt nach Deutschland, bringt seine archaischen Wertvorstellungen von Familie mit. Ein langes Martyrium beginnt – Aylin muss das Geld verdienen, darf keine Minute zu spät nach Hause kommen, wird eingesperrt, gedemütigt, geschlagen, vergewaltigt. Im Alter von 17 Jahren kommt der Sohn zur Welt, der Sohn wird vom Vater erzogen und geprägt, der nicht arbeitet, kein deutsch lernt und das Geld, das Aylin verdient, verspielt. Mit 21 Jahren flieht Aylin ins Frauenhaus, lebt fortan versteckt in ständiger Angst vor dem Mann, bedroht von der ganzen Familie. Den Sohn lässt Aylin beim Mann, sie sagt, wenn sie ihn mitnimmt, hat sie keine Überlebenschance.

b) Rechts- und Problemlage:

Der Familiennachzug ist nicht an das Alter geknüpft, sondern an das verfestigte Aufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis. Diese kann ab dem 16. Lebensjahr erteilt werden. Die AusländerInnen dürfen keine Ausbildung machen, da sie bereits mit 16 Jahren arbeiten und den Lebensunterhalt sichern können müssen, weil sonst der Ehegatte nicht nachziehen darf. Wenn AusländerInnen minderjährig sind, kann die Familie bestimmen und alles selbstständig regeln, sowohl die Eheschließung, als auch den Familiennachzug. Wenn sich AusländerInnen dem widersetzen möchten, bleibt nur der Gang zum Jugendamt, dieses muss die Vormund-

schaft und Inobhutnahme beantragen, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Einrichtung veranlassen.

Wenn der Familiennachzug erst mit 18 Jahren möglich ist, ist ausreichend Zeit für eine Ausbildung. Die AusländerInnen sind reifer und selbstbewusster, Mädchen können ein Frauenhaus aufsuchen, um sich vor der drohenden Zwangsheirat zu schützen oder aus dieser zu entkommen. Soweit die Zwangsheirat im Rahmen der "Ferienverheiratung" vollzogen wurde, können AusländerInnen nach der Rückkehr unverzüglich die Eheaufhebung betreiben und die Ausländerbehörde informieren, dass der Nachzugsantrag des Ehegatten abgelehnt wird.

c) Forderung:

Anhebung des Ehegattennachzugsalters auf 18 Jahre für beide Ehegatten.

d) Anmerkungen:

- Über das internationale Privatrecht ist der deutsche Staat gezwungen ausländische Eheschließungen von Minderjährigen anzuerkennen, eine Nichtanerkennung ist nur in wenigen Fällen über das "ordre public" möglich. Der Familiennachzug sollte meines Erachtens nicht nur an Aufenthaltsdauer und Unterhaltssicherung geknüpft sein, sondern als weitere Voraussetzung an ein Mindestalter beider Ehegatten.
- Allein sinnvoll und als Schutz ausreichend ist aus meiner Sicht die Heraufsetzung auf das Volljährigkeitsalter. Die meisten nationalen Gesetze sehen als Heiratsalter zwischenzeitlich ohnehin das 18. Lebensjahr vor, auch das türkische Recht.
- Der deutsche Staat ist nicht verpflichtet in jedem Fall einer anzuerkennenden Ehe auch den sofortigen uneingeschränkten Ehegattennachzug zu gewähren. Befristete Trennungen sind nach Art. 6 GG zumutbar und zulässig und finden sich auch in vielen Regelungen des Ausländerrechts. Beispielsweise hat ein Ehegatte, der nach seiner Einreise heiratet, erst einen Anspruch auf Familiennachzug nach fünfjährigem Aufenthalt (Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis humanitär nach 7 Jahren). Davor ist ein Nachzug nur in Ausnahmefällen möglich.
- Eine weitergehende Heraufsetzung des Nachzugsalters auf 21 Jahre stellt meines Erachtens demgegenüber eine unangemessene Erschwerung und Benachteiligung des regulären Familiennachzugs dar. Nur weil in einigen wenigen Fällen ein schwerer Missbrauch betrieben wird, dürfen nicht alle "Liebesheiraten" beschränkt und belastet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit auch generelle rigide Wartezeiten beim Familiennachzug als verfassungswidrig abgelehnt.
- Die Forderung nach Deutschkenntnissen vor der Einreise ist meines Erachtens nicht erfüllbar, da es in den wenigsten Herkunftsländer erreichbare Sprachangebote gibt und auch nicht zwingend geboten, da diese AusländerInnen ohnehin verpflichtet sind, nach der Einreise an Deutsch- und Integrationskursen teilzunehmen. Zu prüfen wäre allenfalls, wie die Teilnahmepflicht besser zeitnah durchgesetzt werden kann.
- Wenn Zwangsheirat wirksam bekämpft werden soll, ist meines Erachtens ein anderer Ansatz notwendig. Das Bewusstsein der hier lebenden Familien muss geändert werden. Der Europarat hat in der Resolution 1327(2003) die europäischen Staaten aufgefordert, nationale Aufklärungskampagnen zu starten und Fortbildungen für MultiplikatorInnen anzubieten.
- In Schweden wurden beispielsweise 20 Millionen Euro für Maßnahmen im Zeitraum von 2003 bis 2007 zur Verfügung gestellt. Neben einer massiven Aufklärungsarbeit in Schulen wird der Augenmerk gelegt auf die Elternarbeit, Männer- und Jungenprojekte und auf die Kooperation mit Religionsgemeinschaften.
- "Zwangsheirat" kann meines Erachtens nur wirksam bekämpft werden, wenn das Bewusstsein der betroffenen Familien verändert wird. Die Ursachen sind vielschichtig,

es ist nicht nur eine Frage der "gescheiterten Integration" oder fehlender Sprachkenntnisse. Die Fachkommission Zwangsheirat der baden-württembergischen Landesregierung hat über einen breit gestreuten Fragebogen versucht, Daten zu erhalten. Die Befragung war nicht repräsentativ, 93 Einrichtungen (nur 12 von 42 Frauenhäusern) haben an der Befragung teilgenommen. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2005 haben bei diesen Einrichtungen 215 von Zwangsheirat Betroffene um Rat und Schutz nachgesucht. Fast 20 % der Betroffenen waren eingebürgert und hatten bereits die deutsche Staatsangehörigkeit, d.h. die Familien hatten zumindest die sprachliche und wirtschaftliche Integration vollzogen, trotzdem kam es zur Zwangsheirat.

Zivilrecht

Frage 10) Wie sinnvoll ist es Ihres Erachtens, unter Berücksichtigung des sozialen und familiären Kontextes von Zwangsverheiratungen, die Aufhebungsfrist (§ 1314 Abs.2 Nr.4 BGB) von bislang einem Jahr ab dem Ende der Zwangslage für eine unter Zwang geschlossene Ehe zu verlängern?

a) Fallbeispiel 4 "Verheiratung für ein Einwanderungsticket"

siehe oben

b) Forderung

Aus meiner Sicht und Erfahrung sollte die Aufhebungsfrist (§ 1314 Abs.2 Nr.4 BGB) auf drei Jahre verlängert werden.

c) Anmerkungen

- In vielen Fällen bedeutet das Loslösen aus der Zwangsheirat nicht nur einen Bruch mit dem gesamten familiären und sozialen Umfeld, sondern auch ein unkalkulierbares Risiko der Bedrohung und Verfolgung. Im Vordergrund stehen zunächst die Sicherung der eigenen Person und die Schaffung einer neuen Existenz. Gesucht wird Ruhe und Distanz, in der Hoffnung auf Akzeptanz der Trennungsentscheidung. Ein Antrag auf Eheaufhebung verstärkt demgegenüber die Emotionen und die Bedrohungen durch die Familie.
- Erst wenn ein stabiles soziales Umfeld geschaffen werden konnte und eine emotionale Festigung eingetreten ist, kann der nächste Schritt, die Aufhebung der Ehe angedacht werden. Erfahrungsgemäß braucht dies in vielen Fällen mehr als 1 Jahr.
- Nach der vorbezeichneten Umfrage der Fachkommission Zwangsheirat der baden-württembergischen Landesregierung lebten von 91 Zwangsverheirateten 37 % noch in der Ehe, 17 % getrennt. Lediglich 17 % waren geschieden, weitere 13 % hatten die Scheidung beantragt, nur 3 % die Eheaufhebung. Auch wenn die Befragung nicht repräsentativ war und die Zahlen zu relativieren sind, zeigen diese Zahlen dennoch deutlich, dass die derzeitige Regelung zur Eheaufhebung nicht ausreicht.

Frage 11) Sehen Sie die Notwendigkeit, unter Bezug auf Zwangsverheiratungen das gesetzliche Erbrecht sowie das Unterhaltsrecht zu novellieren und wenn ja, wie und welche anderen Regelungen wären zu prüfen?

a) Forderung

Die vom Bundesrat Drucksache 51/06 vom 10.02.2006 beschlossenen unterhalts- und erbrechtlichen Regelungen (§ 1318 Abs.2 und 5 BGB) sind sinnvoll und geboten.

b) Anmerkungen

- Die Geltendmachung von Unterhalt ist nach der jetzigen Rechtslage im Falle einer Scheidung möglich, bei einer Eheaufhebung nur ausnahmsweise. Ausnahmsweise, wenn die zur Zwangsheirat führende Drohung auch vom Ehegatten ausgegangen ist oder dieser zumindest davon Kenntnis hatte. Die AusländerInnen müssen nicht nur die Zwangsheirat an sich, sondern auch noch die Gesinnung des Ehegatten beweisen.
- Die sogenannte "Importbraut" (Fallbeispiel 2) ist auf Unterhaltszahlungen angewiesen, um ihr Aufenthaltsrecht nicht zu verlieren. Die AusländerInnen sollen nicht aus finanziellen Gründen gezwungen sein, die Ehescheidung zu wählen.
- Aus psychologischen Gründen ist es für viele Opfer von Zwangsheirat wichtig, dass die Ehe aufgehoben wird, die FamilienrichterInnen das begangene Unrecht feststellen, die Eheschließung für nichtig erklärt und quasi den Zustand des "Unverheiratetseins" wieder herstellt.
- Ein Unterhaltsanspruch sollte daher auch im Falle einer Eheaufhebung bestehen.
- Nach den geltenden Vorschriften des Erbrechts ist der Ehegatte auch dann erbberechtigt, wenn eine Zwangsheirat vorliegt, es sei denn der zur Zwangsheirat genötigte Erblasser hat bereits einen Antrag auf Eheaufhebung rechtshängig gemacht.
- Hierfür ist kein schutzwürdiges Interesse erkennbar, ein Erbrecht sollte bei Vorliegen einer Zwangsheirat auch unabhängig von der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen sein.

Zivilprozessrecht

Ohne Frage - Familiengerichtliche Zuständigkeit

a) Fallbeispiel 5 "Drohung mit Ehrenmord"

Nasrin wurde zwangsverheiratet, hat eine einjährige Tochter. Nasrin hat sich aus der Ehe gelöst und wird von der Familie massiv bedroht. Die Familie sucht nach ihr, Nasrin hat Angst, dass der Vater oder ein Bruder sie töten, wenn ihrer habhaft werden. Nasrin lebt in einem Frauenhaus in einem anderen Bundesland, konnte bisher durch Sperrvermerke bei Einwohnermeldeamt, Jugendamt, Krankenkasse, Telefongesellschaft, ... ihren Aufenthaltsort geheim halten. Nasrin möchte die Ehe baldmöglichst aufheben lassen. Zuständig ist der Familienrichter am Aufenthaltsort ihres Kindes, d.h. eine Eheaufhebung/ Scheidung kann sie nur an dem Familiengericht beantragen, das für ihren jetzigen Wohnort örtlich zuständig ist.

b) Rechts- und Problemlage:

Nach § 620 Abs.1 Satz 1 ZPO ist für eine Eheaufhebung/Scheidung das Gericht des Bezirks zuständig, in dem die Ehegatten noch gemeinsam wohnen oder zuletzt gemeinsam gewohnt

haben. Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, ändert sich jedoch die Zuständigkeit, diese folgt dem Wohnort des Kindes (§ 620 Abs.1 Satz 2 ZPO).

c) Forderung:

Änderung des § 620 Abs.1 ZPO, dass in Fällen von Zwangsheirat eine Wahlzuständigkeit auch am früheren Wohnort besteht.

d) Anmerkungen:

- Für AusländerInnen, die Kinder haben, hat diese örtliche Zuständigkeitsregelung zur Konsequenz, dass über die Zuständigkeit des Gerichts zumindest der Bezirk bekannt wird, in dem sie leben. Dies bedeutet einen erheblichen Sicherheitsverlust. Während der familiengerichtlichen Verfahren besteht das Risiko, dass der Ehegatte bzw. die Familie die AusländerInnen auffinden und zur Rechenschaft ziehen können. Viele scheuen dieses Risiko und bleiben formal weiter verheiratet (nach der Umfrage der Fachkommission Zwangsheirat der baden-württembergischen Landesregierung 54 % siehe oben).
- Der Ehegatte hat die Möglichkeit, über einen Scheidungsantrag oder Umgangsantrag beim Familiengericht zu erfahren, in welchem Bezirk sich die AusländerInnen aufhalten.
- In Umgangsverfahren und anderen Kindschaftssachen ist vom Familiengericht das Jugendamt zu beteiligen. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnsitz des Kindes. Insofern können jedoch beide Jugendämter an den jeweiligen Wohnorten der Eltern beteiligt werden, die vor Ort die Verhältnisse klären und mit dem jeweiligen Elternteil bzw. den Kindern Kontakt aufnehmen. Beide Jugendämter können intern kooperieren, das Jugendamt am früheren Wohnsitz die gerichtliche Vertretung übernehmen. Aus meiner Sicht besteht keine Notwendigkeit, dass beide Jugendämter öffentlich in Erscheinung treten und so der Aufenthaltsort der AusländerInnen bekannt wird.

Ohne Frage - Gemeinsame Anhörung vor dem Familiengericht

a) Fallbeispiel 5 "Drohung mit Ehrenmord"

siehe oben

b) Rechts- und Problemlage:

Die persönliche Anhörung/Vernehmung der Parteien ist im Eheaufhebungs-/Scheidungsverfahren unerlässlich (§ 613 ZPO). In der Regel wird das persönliche Erscheinen beider Parteien gemeinsam angeordnet (§ 141 ZPO). Ausnahmen sind möglich in atypischen Fällen, wenn das gemeinsame Erscheinen unzumutbar ist. Nach § 357 Abs.1 ZPO ist es der Gegenpartei aber grundsätzlich gestattet, bei der Vernehmung der anderen Partei anwesend zu sein, d.h. der Richter kann die Parteien zwar zu getrennten Terminen laden, wenn der Ehegatte aber darauf besteht bei der Anhörung/ Vernehmung der AusländerIn anwesend zu sein, kann ihn der Richter nicht ausschließen.

c) Forderung:

Änderung der Vorschriften der ZPO, dass bei Eheaufhebungen/Scheidungen in atypischen Fällen wie Zwangsheirat von der gemeinsamen Anhörung abgesehen werden kann.

d) Anmerkungen:

- Der Gegenpartei steht es frei, seinen Anwalt/seine Anwältin zur Vernehmung zu schicken, die persönliche Anwesenheit sehe ich nicht als zwingend geboten.
- Erfahrungsgemäß werden solche "offiziellen" Termine missbraucht, um erneut Druck auf die AusländerInnen auszuüben, insoweit reichen bereits Gesten und Blicke.
- Der Richter/die Richterin kann nur einschreiten während der Verhandlung, nicht auf dem Weg von und zum Gericht und bei Wartezeiten im Gerichtsgebäude.
- Für die AusländerInnen ist die gemeinsame Anhörung eine Tortur, die Vernehmung einer eingeschüchterten Zeugin ist auch nicht sachdienlich, um so mehr, wenn die Tatbestände der Zwangsheirat aufgeklärt werden müssen.
- Opfer anderer Gewaltdelikte werden in Strafverfahren regelmäßig nur von einem Täter bedroht. Die Bedrohung und Gefährdung für das Opfer von Zwangsheirat ist ungleich größer. Wenn die Familie die "Ehre" angetastet sieht, werden Opfer von Zwangsheirat von einem Großteil der Familie und vom gesamten sozialen Umfeld bedroht.

**Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin**